

Baumschutzsatzung für die Stadt Aurich

Neufassung



Begründung

Entwurf

Bearbeitungsstand 20.07.2022

Ich seh Dich in



Stadt Aurich, Fachdienst 26 Klima Umwelt Verkehr
Bgm. - Hippen - Platz 1
26603 Aurich



Verfasser Thomas Wulle
Az. 26.2.10

Inhaltsverzeichnis

Quellenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Anlass der Änderung.....	4
2. Ziele der Baumschutzsatzung	4
3. Geltungsbereich	5
4. Unzulässige Maßnahmen.....	5
5. Zulässige Maßnahmen und Ausnahmeanträge	6
6. Ersatzanpflanzungen.....	6
7. Folgenbeseitigung	8
8. Ordnungswidrigkeiten und Datenschutz	8

Quellenverzeichnis

Drachenfels, Olaf von: Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/2012, NLWKN, Hannover, 2012

DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“

DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“

RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“

Roloff, Andreas: Herzog, Sven, Schrader, Lauritz: Trockenstress bei Bäumen, Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim, 2021

Abkürzungsverzeichnis

BdB	Bund deutscher Baumschulen e.V.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung der EU
DST	Deutscher Städtetag
GALK	Gartenamtsleiterkonferenz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunal-Verfassungsgesetz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NDSG	Niedersächsische Datenschutzgesetz
U.Nb.	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Aurich
Abs.	Absatz

1. Anlass der Änderung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Aurich gilt seit 1983, nachdem 1980 das Niedersächsische Naturschutzgesetz eingeführt wurde. Das Ziel der Satzung ist nach wie vor die Erhaltung größerer und insbesondere der heimischen Bäume im Stadtgebiet.

In einer ersten Änderung wurde 2000 im wesentlichen der Schutz für einige kurzlebigere Pionierbaumarten und gebietsfremde Nadelbaumarten aufgehoben. In einer zweiten Änderung wurden 2006 drei weitere Arten gebietsfremder Nadelbäume herausgenommen. Und es wurde das Fahren mit Baumaschinen und das Ablagern von Baumaterialien unter Bäumen als unzulässig aufgenommen.

Grundlagen der Satzung sind nunmehr das Bundesnaturschutzgesetz § 29 und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz § 22 Abs. 1. Demnach können Gemeinden, soweit die Untere Naturschutzbehörde keine Schutzverordnung dazu erlässt, in ihrem Gebiet Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz stellen.

Anlass der 3. Änderung ist zum einen die rechtlich nicht mehr ausreichende Bestimmtheit der Baumschutzsatzung im Hinblick auf den Umfang von Ersatzbaumpflanzungen bei der Genehmigung von Fällanträgen. In einer Gerichtsentscheidung des Verwaltungsgerichts Lüneburg von 2017 wurde dazu festgestellt, dass die Vorschrift der Satzung für Ersatzbäume, wonach „Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume“ anzupflanzen sind, nicht hinreichend voraussehbar und berechenbar für den Bürger ist, und daher dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nicht genügt.

Weiterhin wurde bezüglich der Ersatzbaumpflanzungen die im Klimaschutzkonzept enthaltene Klimaanpassungs-Maßnahme K1 „Erhalt und Neupflanzung von klimaangepassten Bäumen“ in die Satzung integriert. Geregelt wird die Verwendung der Ersatzgeldzahlungen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die auf ihrem Grundstück keine Ersatzbaumpflanzung für zu fällende Bäume durchführen können. Die Zahlungen werden für städtische Baum-Neupflanzungen verwendet. Zur dauerhaften ökologischen Funktionserfüllung werden klimaangepasste und gebietsheimische Baumarten auf städtischen Flächen im Ausgleichsflächenpool angepflanzt.

Zum anderen haben sich die Rechtsgrundlagen für die Baumschutzsatzung seit der 2. Änderung im Jahr 2006 stark verändert, sodass eine Anpassung an den neuen gesetzlichen Rahmen erfolgen soll. Das NNatG wurde 2010 vom NAGBNatSchG abgelöst. Und die Niedersächsische Gemeindeordnung wurde 2010 durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz ersetzt.

Diese Entwicklungen haben auch dazu geführt, dass die Baumschutz-Mustersatzung des Deutschen Städtetages und der deutschen Gartenamtsleiterkonferenz, die 1983 auch Grundlage für die Aufstellung der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich war, im Jahr 2012 inhaltlich angepasst wurde.

Zudem wurde 2020 das NAGBNatSchG angepasst. Im Zuge der Vereinbarung Niedersächsischer Weg für Natur-, Arten- und Gewässerschutz zwischen dem Land Niedersachsen, der Landwirtschaft und den Naturschutzverbänden wurden die Möglichkeit von Ersatzgeldzahlungen und eine Begründungspflicht für Baumschutzsatzungen der Gemeinden und deren Änderung aufgenommen. Weiterhin wurden 2016 die Datenschutz-Grundverordnung der EU und das Niedersächsische Datenschutzgesetz eingeführt.

2. Ziele der Baumschutzsatzung

Mit der Satzung wird durch den Erhalt des vor allem heimischen Großbaumbestandes das Orts- und Landschaftsbild belebt und gegliedert. Und es wird zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beigetragen. Diese Ziele betreffen vor allem den Artenschutz für Insekten,

Begründung Neufassung Baumschutzsatzung

Vögel, Flechten und Fledermäuse sowie die Durchgrünung des Ortsbildes und die Förderung eines natürlichen Landschaftsbildes.

Zudem soll das Kleinklima verbessert werden, und es sollen schädliche Einwirkungen abgewehrt werden. Diese Ziele betreffen den Klimaschutz durch Beschattung, Verdunstung, Kohlendioxidbindung und Sauerstoffbildung, den Bodenschutz und den Gewässerschutz sowie die Minderung von Lärm- und Schadstoffmissionen.

Als weitere Ziele sollen im Zielkatalog des § 1, entsprechend der neuen Mustersatzung des DST und der GALK von 2012, die Verbesserung der Lebensqualität und die Luftreinhaltung aufgenommen werden. Die Lebensqualität wird insbesondere durch sommerliche Beschattung, Verdunstung und Luftbefeuchtung sowie durch Windschutz verbessert. Dadurch wird auch der Klimaschutz verstärkt berücksichtigt. Die Luftreinhaltung wird durch die Staubfilterung der Bäume verbessert.

3. Geltungsbereich

Das Stadtgebiet mit seinem öffentlichen und privaten Baumbestand soll daher weiterhin geschützt bleiben. Allerdings werden zur Klarstellung in § 2 die Waldflächen aus dem räumlichen Geltungsbereich herausgenommen. Dafür gilt das Niedersächsische Gesetz für den Wald und die Landschaftsordnung, das eigene Schutz- und Ausgleichsbestimmungen enthält.

In § 3 werden die Verweise auf die der Baumschutzsatzung vorgehenden Schutzkategorien wie Naturschutzgebiete und Naturdenkmale mit besonderen Schutzbestimmungen und Überwachung durch die U.Nb. aktualisiert und konkretisiert. Zudem wird die Überprüfung des Schutzstatus mehrstämmiger Bäume durch die Angleichung an den Schutzzumfang für einstämmige Bäume geändert. Mehrstämmige Bäume werden zur Vereinfachung nicht mehr nach der Summe der Stammumfänge, sondern nach dem Stammumfang des größten Stämmings in gleicher Qualität wie einstämmige Bäume beurteilt. Dadurch wird dem gegenüber nur für eine geringe Zahl an Bäumen der Schutzstatus geändert.

Eine Anpassung der Artenliste in der Anlage 1 der nicht geschützten Baumarten ermöglicht zukünftig den Schutz der in der mittelostfriesischen Geest heimischen und besonders trockenheitsresistenten und damit an den Klimawandel angepassten Art der Waldkiefer. Damit wird den Eigentümern allerdings zugemutet, bezüglich der seit 2000 nicht mehr geschützten Baumgattung der Kiefern zukünftig eine Unterscheidung der verschiedenen Kiefernarten vorzunehmen.

4. Unzulässige Maßnahmen

In § 4 wird nunmehr die Änderung der typischen Erscheinungsform eines Baumes berücksichtigt. Bisher war allgemein eine Änderung der Baumgestalt unzulässig. Damit wird die jeweils artgerechte Baumerhaltung betont.

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr werden umfassend im neuen § 5 in Abs. 2 zugelassen. Die Bestimmung kann daher hier entfallen.

Das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, Baumkappungen, das Anbringen von Gegenständen an Bäumen, Grundwasserabsenkungen, das Ausbringen von Bioziden und das Lagern von Farben und Baumaterialien wurden als unzulässige Maßnahmen aus der GALK-Mustersatzung ergänzend übernommen. Bisher waren von den Bioziden nur

Unkrautvernichtungsmittel untersagt, nicht jedoch Insektenvernichtungsmittel etc. In der Praxis kommt zudem der Verstoß des Befahrens zunehmend vor.

Schließlich wurde auch der Wurzelbereich unter der Baumkrone genauer als der Bereich der offenen Bodenflächen im Kronen-Traubereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten bestimmt. Dies entspricht inhaltlich dem fachlich bestimmten Hauptwurzelbereich nach der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen.

5. Zulässige Maßnahmen und Ausnahmeanträge

Im neuen § 5 erfolgt ein detaillierter Verweis auf die ZTV-Baumpfleger zur Beschreibung der fachgerechten Ausführung von Pflegemaßnahmen. Die ZTV-Baumpfleger kann im Fachdienst Tiefbau und im Fachdienst Planung eingesehen werden. Sie wird auch im Merkblatt Baumschutz der Stadtverwaltung erläutert. Das erleichtert das Verständnis und die Anwendung der Satzung und vermeidet Rückfragen. Bisher wurde nur allgemein auf die Zulässigkeit üblicher Pflegemaßnahmen verwiesen.

Zudem werden die zulässigen Maßnahmen zur Verkehrssicherung um Maßnahmen zur Vermeidung bedeutender Sachschäden ergänzt, etwa zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen für Müllfahrzeuge. Schließlich wird auch die Untere Naturschutzbehörde als mögliche Veranlasserin zulässiger Maßnahmen zur Klarstellung benannt.

Im § 6 wird zur Klarstellung ergänzt, dass nur für geschützte Bäume Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind. Zudem sollen im § 7 bei Fällanträgen zukünftig nicht nur Angaben zum Baumstandort, sondern auch zur Baumart und zum Stammumfang vorgesehen werden, um die Bearbeitung zu erleichtern. Schließlich soll die Bearbeitungsfrist von maximal zwei Monaten nicht beibehalten werden. Diese Frist ist vor allem bei Nachfragen zu unvollständigen Anträgen problematisch.

6. Ersatzanpflanzungen

Die pauschale Vorschrift für die Auflage einer Ersatzbaumpflanzung, dass „Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume“ anzupflanzen sind, ist nicht hinreichend konkret für die Einzelfallbearbeitung. Nach der Rechtsprechung ist der Ermessensspielraum durch eine Benennung von fachlichen Maßstäben für solche Auflagen einzugrenzen. Daher soll zukünftig das Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles in Übereinstimmung mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot ausgeübt werden. Die Ersatzbaumpflicht wird somit hinreichend voraussehbar und berechenbar für den Bürger.

Daher wird die Satzung so konkretisiert, dass für einen geschützten Baum im Regelfall mindestens ein Ersatzbaum anzupflanzen ist. Bei größeren Bäumen über 150 cm Stammumfang (entsprechend ca. 50 cm Stammdurchmesser) sollen wegen der erhöhten ökologischen Bedeutung zwei Bäume gepflanzt werden. Damit wird eine ausreichende Bestimmtheit der Baumschutzsatzung im Hinblick auf den Umfang von Ersatzbaumpflanzungen bei der Genehmigung von Fällanträgen erreicht. Zudem werden in § 8 auf Grundlage der Mustersatzung auch ergänzende Bestimmungen aufgenommen. Zum einen soll bei besonders kleinen Grundstücken auf eine Ersatzanpflanzung verzichtet werden können. Zum anderen kann auch bei einer ausreichenden Zahl an verbleibenden geschützten Bäumen auf eine Ersatzanpflanzung verzichtet werden.

Es erfolgt, als Übernahme aus der Mustersatzung, zur rechtlichen Klarstellung noch die Bestimmung, dass der Eigentümer oder die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte zur

Begründung Neufassung Baumschutzsatzung

Folgenbeseitigung nur bis zur Höhe ihres Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet sind, wenn ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt hat.

Als Absatz 4 wird neu aufgenommen, dass Antragstellende im Falle der Unzumutbarkeit einer Ersatzbaumpflanzung auf ihrem Grundstück eine Ausgleichszahlung an die Stadt leisten, die sich anhand der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen bemisst. Die Stadt führt dafür andernorts auf öffentlichen Flächen eine Ersatzbaumpflanzung durch. Die Rechtsgrundlage für Ausgleichszahlungen an die Gemeinden ist seit der Änderung des NAGBNatSchG am 11.11.2020 mit dessen neuem § 22 Abs. 2 Satz 2 gegeben. Vorher standen diese Zahlungen ausschließlich der U.Nb. zu.

Bezüglich der Ersatzbaumpflanzungen wird die im Klimaschutzkonzept enthaltene Maßnahme K1 „Erhalt und Neupflanzung von klimaangepassten Bäumen“ zur Klimaanpassung umgesetzt, indem für mögliche Ersatzbaumpflanzungen mehrere Kategorien gebildet werden. Auf städtischen Flächen im Ausgleichflächenpool werden zur dauerhaften ökologischen Funktionserfüllung ausschließlich zugleich klimaangepasste und gebietsheimische Baumarten neu angepflanzt.

Für Ersatzbaumpflanzungen auf den Grundstücken selbst werden zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten grundsätzlich alle Baumarten zugelassen. Die Ersatzbäume sollen zur angesessenen Funktionserfüllung allerdings der mindestens gleichen oder einer größeren Wuchsgrößengruppe zugehören. Bei der Fällung einer gebietsheimischen Baumart wird zu dem auch ein Ersatz durch eine gebietsheimische Art vorgesehen.

Tabellen Baumarten für Ersatzbaumpflanzungen

Wuchsgrößengruppen nach Definition des BdB und der GALK		
Bäume III. Ordnung	Kleine Bäume	Wuchshöhe des erwachsenen Baumes unter 10 m
Bäume II. Ordnung	Mittelgroße Bäume	Wuchshöhe des erwachsenen Baumes 10m bis 20m
Bäume I. Ordnung	Große Bäume	Wuchshöhe des erwachsenen Baumes über 20 m
In der mittelostfriesischen Geest gebietsheimische Baumarten		
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	Baum II. Ordnung
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	Baum II. oder I. Ordnung Klimaangepasste Baumart
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke	Baum II. Ordnung
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	Baum II. Ordnung Klimaangepasste Baumart
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	Baum I. Ordnung
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	Baum I. Ordnung Klimaangepasste Baumart
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer	Baum II. Ordnung Klimaangepasste Baumart
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	Baum II. oder III. Ordnung Klimaangepasste Baumart
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	Baum I. Ordnung Klimaangepasste Baumart
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	Baum I. Ordnung Klimaangepasste Baumart
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere/Eberesche	Baum II. Ordnung
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme	Baum I. Ordnung Klimaangepasste Baumart

7. Folgenbeseitigung

Die Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 für Ersatzbaumpflanzungen gilt bei ungenehmigten Verstößen gegen die Baumschutzsatzung. Sie wird bezüglich der Artenauswahl an die in der mittelostfriesischen Geest bzw. in Mittelostfriesland heimischen Gehölzen und an die dazu bei der U.Nb. vorliegende aktualisierte Artenliste angepasst. Die Artenliste enthält daher nunmehr auch die Hainbuche. Zudem werden die Vogelkirsche, die hier auf Lehmböden zu Hause ist, die Flatterulme, die hier an feuchteren Standorten widerstandsfähig gegen die Ulmenkrankheit ist, und die Traubeneiche, die auf Tonböden und auf sehr nährstoffarmen und trockenen Standorten wächst, als ebenso heimische Gehölze ergänzt. Der Umfang soll weiterhin über eine Ersatzbaum-Pfanzpflicht bei Fällgenehmigungen hinausgehen, um keine Bevorteilung von ungenehmigten Baumfällungen gegenüber genehmigten Fällungen zu bewirken. Da aus Erfahrung der Verwaltung und der U.Nb. ein Anwuchs von größeren Ersatzbäumen mit 18-20 cm Stammumfang, auch im Zuge des Klimawandels, immer problematischer geworden ist, wird ein einheitlicher und vandalismussicherer Stammumfang von 14-16 cm in die Anlage 2 aufgenommen. Je nach Stammumfang wird dem gegenüber eine steigende Zahl an Ersatzbäumen zur Differenzierung der verschiedenen Wuchsgrößen gefälltter Bäume vorgesehen.

8. Ordnungswidrigkeiten und Datenschutz

Bisher besteht ein Bußgeldrahmen von 5.000,00 EUR nach der NGO. Nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG und Abs. 3 Satz 1 können Ordnungswidrigkeiten nunmehr mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden. Nach § 10 Abs. 5 NKomVG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Nach § 10 Abs. 5 NKomVG und nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot einer Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Entsprechend der hohen Bedeutung des Schutzzwecks soll daher für ungenehmigte Baumfällungen der höhere Bußgeldrahmen des NAGBNatSchG angewendet werden. Für die übrigen Ordnungswidrigkeiten wie Verstöße gegen die Ersatzbaumpfanzpflicht oder Auflagen zur Folgenbeseitigung ist der niedrigere Rahmen des NKomVG ausreichend.

Im neuen § 12 der Satzung wird geregelt, dass die personenbezogenen Daten von Antragstellenden nach der DSGVO und dem NDSG zu beurteilen sind, und dass sie von der Stadt, und zwar ausschließlich im Rahmen der Antragsprüfung und –bearbeitung, verwendet werden können.

Aurich, den

Der Bürgermeister